

Tauchsportclub Langgöns e.V.

Tauchsportclub Langgöns e.V., Frank Buschle, Unterdorfstraße 6, 35579 Wetzlar
Tel: 0176 / 63741359 - E-Mail: vorstand@tsclangoens.de - Web: www.tsclangoens.de
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., VDST Vereinsnummer 06/4174
Landessportbund Hessen Mitgliedsnummer 12377



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Tauchsportclub Langgöns mit Sitz in Langgöns ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST-Nr. 06/4174), beim Hessischen Tauchsportverband e. V. sowie im Landessportbund Hessen e. V. (lsb-h Nr. 12377).
2. Der Verein wurde am 10. September 1990 unter der Nr. VR 1817 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Tauchsports, insbesondere auch im Jugendbereich, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete, insbesondere:
 - Ausbildung zum Deutschen Tauchsportabzeichen
 - Ausbildung zum Deutschen Flossenschwimmabzeichen
 - Regelmäßige Tauchtrainings im Hallenbad
 - Ausbildung zur Lebensrettung
 - Ausbildung zur Ersten Hilfe
 - Aktiver Gewässer- und Umweltschutz
2. Der Tauchsportclub Langgöns ist parteipolitisch und religiös neutral. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen jeglicher Art
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen, baren Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind von Training und Tauchbetrieb ausgenommen, für sie besteht keine Tauchsportversicherung über den VDST. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind beitragsfrei.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
3. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Bewerber, welche den Tauchsport gewerblich betreiben, können keine Mitgliedschaft erwerben.
5. Ablehnungen von Bewerbungen erfolgen ohne schriftliche Begründung durch den Vorstand.
6. Für alle Neuaufnahmen gilt ein Jahr Probezeit. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. In der Probezeit ist das Ausüben von Antragsstellungen und Stimmrechten bei Vereinsversammlungen nicht möglich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum 31.12. oder 30.06. eines Kalenderjahres einzuhalten.
3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken grob zuwider oder stört es das Vereinsleben auf andere Weise trotz Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Beschwerde muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Berechtigung des Ausschlusses.
4. Ferner kann ein Mitglied durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät.
5. Der Ausschluss muss schriftlich und per Einschreiben erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre festgesetzt wird.
2. Die Fälligkeit erfolgt jährlich im Voraus, im ersten Monat des Kalenderjahres. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen.
3. Der Beitrag ist auch dann mindestens für ein halbes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Kalenderjahres eintritt.
4. Bei Aufnahme als Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, und mindestens einem, höchstens drei Beisitzern.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Kalenderjahres aus, kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.
6. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen Kommissarischen Vorsitzenden. Dieser führt sein Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden, falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
7. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
8. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sie müssen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden und für die Mitglieder zur Einsicht zugänglich sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die schriftliche Form ist auch durch Einladung per E-Mail erfüllt. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösungen
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie wird geheim durchgeführt, wenn dies verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe verlangt wird.
8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
2. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 11 Haftung

1. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen. Für die Mitglieder sind die Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher zwingend vorgeschrieben.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die örtlichen Repräsentanten des Vereines haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langgöns, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Langgöns, den 18.07.1990

Geändert am 07.03.2003

Geändert am 28.02.2020

Geändert am 22.03.2024